

1168

Freitag, 21. Juni 1963.

Technische Zusammenarbeit mit
Indien: Durchführung des ersten Teils
der Versuchsphase des landwirtschaft-
lichen Projektes in Kerala mit einem
Kostenaufwand von maximal Fr. 1'640'000.---

Politisches Departement. Antrag vom 29. Mai 1963 (Beilage).
Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 10. Juni 1963
(Einverstanden).

Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 15. Juni 1963
(Einverstanden, Beilage).

Politisches Departement. Stellungnahme vom 18. Juni 1963
(Einverstanden, Beilage).

Auf Grund der Ausführungen des Politischen Departements und
des Mitberichtsverfahrens, hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Die erste Periode der Versuchsphase des Entwicklungsprojektes für Futterbau, Viehzucht und Milchwirtschaft im indischen Staat Kerala, die ungefähr 3 Jahre umfassen wird, ist als bundeseigene Aktion technischer Zusammenarbeit durchzuführen.
2. Die aus der Durchführung dieses Projektes entstehenden schweizerischen Projektkosten von maximal Fr. 1'640'000.- gehen zu Lasten des Kredites für technische Zusammenarbeit gemäss Bundesbeschluss vom 13. Juni 1961.
3. Der schweizerische Botschafter in Indien, Herr Jacques-Albert Cuttat, bzw. im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, wird beauftragt und ermächtigt, das Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Republik Indien über die technische Zusammenarbeit zur Förderung der Entwicklung der Landwirtschaft ohne Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen.
4. Die Projektleitung wird dem Delegierten für technische Zusammenarbeit regelmässig über die Entwicklung der Arbeiten Bericht erstatten und jährlich Abrechnungen vorlegen. Diese Berichte werden den interessierten Departementen zur Kenntnisnahme zugestellt.

Protokollauszug zum Vollzug, in 10 Exemplaren, an das Politische Departement und in 10 Exemplaren an den Dienst für technische Zusammenarbeit, zur Kenntnis: in je 5 Exemplaren an das Volkswirtschaftsdepartement, an das Finanz- und Zolldepartement und an das Justiz- und Polizeidepartement, zur Ausstellung der Vollmacht im Benehmen mit dem Politischen Departement an die Bundeskanzlei.

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Ch. O. S.



Bern, den 29. Mai 1963

t.941.1 Indien (4) - WM/BF/bv

A u s g e t e i l tA n d e n B u n d e s r a t

Technische Zusammenarbeit mit Indien: Durchführung des ersten Teils der Versuchsphase des landwirtschaftlichen Projektes in Kerala mit einem Kostenaufwand von maximal Fr. 1'640'000.--.

I. Problemstellung

Im stark überbevölkerten südindischen Staate Kerala, der ungefähr dreimal so dicht besiedelt ist wie die Schweiz, ist die Ernährungslage für die Bevölkerung ausserordentlich kritisch. Aus den landwirtschaftlichen Zwergbetrieben der tiefgelegenen Gebiete Keralas, die in 3/4 aller Fälle eine Fläche von weniger als 40 Aren umfassen, kann kaum das Minimum der zur Existenz notwendigen Nahrung herausgeholt werden. So muss die Hälfte des Hauptnahrungsmittels Reis eingeführt werden. Die tägliche Milchproduktion pro Kopf der Bevölkerung beträgt sogar nur 0,5 Deziliter. Eine fähige und initiative Bevölkerung steht heute in Kerala in der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und der chronischen Unterernährung vor fast unlösbaren Problemen.

In dieser äusserst schwierigen Situation werden die natürlichen Reserven Keralas schon weitgehend ausgenützt - mit einer Ausnahme: den in Höhen zwischen 1000 und 1500 m ü.M. gelegenen Graslandgebieten. Die baumlosen Weidegebiete mit Niederschlägen in der Regenzeit bis zu 7000mm, sind auch für den sonst in diesen Gebieten üblichen Teeanbau nicht geeignet. Diese

./.

- 2 -

weiten Graslandflächen können jedoch durch Einführung geeigneter Futterbaumethoden die Basis für eine rationelle Vieh- und Milchwirtschaft bilden. Es wird geschätzt, dass durch den Ausbau der Milchwirtschaft die produzierte Milch von den bisherigen 0,5 auf 2 - 2,5 Deziliter pro Person und Tag gesteigert werden kann.

Indien hat nun die Schweiz um technische Hilfe bei der Nutzbarmachung dieser Hochflächen ersucht. Wenn das Experiment gelingt, so wird diese Arbeit weitreichende positive Wirkungen haben, die nicht nur für Kerala sondern auch für ganz Indien von Bedeutung sind. Es handelt sich damit bei diesem Projekt um einen wertvollen Beitrag im Rahmen der weltweiten Kampagne zur Bekämpfung des Hungers.

Praktisch muss es beim vorgesehenen Projekt darum gehen, durch eine rationelle Futterproduktion und -konservierung in diesen tropischen Gebieten die Grundlage für eine leistungsfähigere, resistente Milchviehrasse zu schaffen. Zuerst wird es sich darum handeln, die Wege aufzuzeigen, auf denen für die einheimischen Kleinbauern die Milcherzeugung kostenmässig rentabel werden kann.

Die Antwort auf die Frage, ob diese Milcherzeugung zu einem rationellen Preise möglich sein wird, kann nur der praktische Versuch geben. Die Chancen, dass dieser gelingt, sind nach sorgfältiger Untersuchung durch Experten an Ort und Stelle, als gut zu beurteilen. Ebenso sind eine grössere Anzahl von Wissenschaftern in der Schweiz nach eingehendem Studium zum Schlusse gekommen, dass dieser Versuch als erfolgsversprechend angesehen werden kann. Die nährstoffarmen Böden können auf Grund der bereits gemachten Erfahrungen in diesem Gebiet regeneriert werden. Andererseits stellt auch die Heiligkeit der Rinder in Kerala im Unterschied zu andern Teilen Indiens keine entscheidende Erschwerung der viehzüchterischen Arbeit mehr dar. Der Einsatz

- 3 -

unserer schweizerischen Mittel in diesem Projekt der technischen Zusammenarbeit erscheint daher nach der Prüfung der bestehenden Chancen und in Anbetracht der weitgehenden praktischen Bedeutung der Ergebnisse dieses Versuches in Kerala als gerechtfertigt.

Wesentlich ist schliesslich noch, dass sowohl die Regierung von Kerala wie auch die indische Zentralregierung ein ausserordentliches Interesse an diesem Projekt nehmen. Dies zeigt sich allein schon darin, dass anlässlich des Besuches des Delegierten für technische Zusammenarbeit in Indien Ende März und Anfang April dieses Jahres ein ausführliches Abkommen in der Rekordzeit von 6 Tagen vorbereitet werden konnte. Im weiteren sind auch der UNICEF und die FAO, insbesondere durch ihren sehr erfahrenen Futterbauspezialisten Dr. R.O. Whyte, in hohem Masse an diesem Projekt interessiert und werden bei der Verwirklichung des Vorhabens jegliche fachliche Unterstützung gewähren.

II. Die Durchführung des Projektes

Getreu unserem bewährten schweizerischen Prinzip eines überlegten schrittweisen Vorgehens, das die Risiken der Aktion auf ein Minimum reduziert, ist die Realisierung des ganzen Programms in 2 Phasen vorgesehen: in der ersten Versuchsphase von voraussichtlich 6 Jahren werden im Versuchsgebiet von Munnar, das 200 Hektaren auf 1500 m ü.M. umfasst und von der indischen Regierung zur Verfügung gestellt wird, die Grundlagen für einen genübenden Futterbau und eine für diese Region geeignete Kreuzungszucht der einheimischen Zeburasse mit schweizerischem Braunvieh geschaffen.

In einer zweiten Phase soll die Auswertung der erzielten Ergebnisse im ebenfalls von der indischen Regierung zur Verfügung gestellten Gebiet von Peermade (4400 Hektaren auf 1000 m ü.M.) durch die Ansiedlung von indischen Bauern und deren Beratung und

./.

- 4 -

Zusammenarbeit auf genossenschaftlicher Basis erfolgen. Zugleich wird damit auf ein weiteres Ziel der Regierung von Kerala hingearbeitet: die Umsiedlung von Familien, die in den dicht bevölkerten Gebieten des Landes keine Erwerbsgrundlage finden können, in die dünn besiedelten Graslandgebiete.

Um bereits in der Versuchsphase das Risiko weitgehend auszuschalten, wird auch diese Phase in 2 Perioden von je ungefähr 3 Jahren unterteilt. Dabei hat jede dieser Perioden, die für sich ein geschlossenes Ganzes bildet, durch die gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse als Beitrag für die fruchtbare Entwicklung der Wirtschaft Keralas einen erheblichen Wert.

Eine vertragliche Bindung ist, wie ausdrücklich festgelegt wurde, nur für diese erste Periode einzugehen. Der vorliegende Antrag betrifft denn auch nur diese erste Periode. In dieser Zeit von ungefähr 3 Jahren soll in Munnar ein Programm mit folgendem Inhalt durchgeführt werden.

A. Bau und Betrieb

- a) einer Futterbaustation, in der die für diese tropischen Verhältnisse am besten geeigneten Gräser ermittelt und Bodenuntersuchungen direkt oder in Verbindung mit indischen oder schweizerischen Forschungsanstalten durchgeführt werden können;
- b) einer Sperma-Veterinärstation für künstliche Besamung mit tiefgekühlt aus der Schweiz eingeführtem Sperma der Braunviehrasse und für die Bekämpfung von Seuchen und Parasiten;
- c) von zwei Viehzuchtstationen mit je 50 Tieren zum Beginn der Kreuzungszucht aus schweizerischem Braunvieh mit der einheimischen, krankheitsresistenten Zeburasse.

B. Die Durchführung von Ausbildungskursen für die landwirtschaftlichen Berater Keralas auf dem Gebiete der Viehzucht und des Futterbaues.

./.

C. Vorbereitende Versuche im Gebiet von Peermade, in dem das Siedlungsprojekt der zweiten Phase verwirklicht werden soll.

Ebenso wichtig wie die technische Grundlage kann sich für den Erfolg des Projektes auch die organisatorisch - personelle und die rechtliche Basis erweisen.

1. Organisatorisch - personelle Grundlage

Das Projekt steht unter der Leitung eines schweizerischen und eines indischen Direktors. Deren Aufgabenbereiche sind im Pflichtenheft in Anhang I des Vertrages über das Kerala-Projekt umschrieben. Für finanzielle Verpflichtungen im Rahmen des vorliegenden Projektes ist die Unterschrift beider Direktoren notwendig.

Diese Form der gemeinsamen Leitung wurde nach sorgfältiger Abwägung der Vor- und Nachteile verschiedener Lösungen und nach Vergleichen mit ähnlichen Entwicklungsprojekten anderer Staaten gewählt. Diese Lösung bringt den Gedanken der Partnerschaft zwischen der Schweiz und Indien zum Ausdruck und verspricht wohl langfristig gesehen durch die aktive Beteiligung des indischen Partners von Anfang an den besten Erfolg. Diese Lösung scheint auch darum akzeptabel, da der Ausbildungsstand in Kerala im Vergleich zu andern Gebieten Indiens und andern Entwicklungsländern sehr hoch ist und die im Projekt mitarbeitenden indischen Fachleute und Behörden so am besten am Erfolg der ganzen Aktion mitbeteiligt werden können.

Den beiden Direktoren des Projektes stehen eine Reihe von schweizerischen und indischen Fachleuten zur Seite. Das schweizerische Team, das unter Leitung des 47-jährigen Berner Ingenieur-Agronomen Rudolf Künzi steht, umfasst noch die folgenden Mitarbeiter:

./.

einen jüngeren Ingenieur-Agronom, spezialisiert als Bodenkundler, einen Hochbau- und Allroundtechniker (für voraussichtlich 1 - 2 Jahre) und einen praktischen Landwirt mit Spezialkenntnissen auf viehzüchterischem Gebiet, insbesondere dem der künstlichen Besamung.

2. Die rechtliche Grundlage

In dem mit der indischen Zentralregierung ausgearbeiteten Abkommen verpflichten sich die beiden vertragschliessenden Parteien zur Durchführung eines dreijährigen Versuchsprogrammes in Munnar. Der deutsche Text des Vertragsentwurfes liegt diesem Antrag als Anhang bei. Er enthält insbesondere die Regelung der gegenseitigen Verpflichtungen sowie als besonders wichtige Bestimmung die Zusicherung der zollfreien Einfuhr für das Material der schweizerischen Experten und des Projektes. Das Abkommen ist auf ein Jahr kündbar. Sechs Monate vor Ablauf der ersten Periode von 3 Jahren sollen im Hinblick auf den Abschluss einer weiteren Vereinbarung Verhandlungen aufgenommen werden.

Im Falle von Differenzen zwischen den beiden Direktoren tritt ein dreiköpfiger Ausschuss in Funktion, der die Oberaufsicht über das Projekt führt. Dieser Ausschuss setzt sich zusammen aus einem Vertreter der indischen Zentralregierung als Vorsitzendem, einem Vertreter der Regierung von Kerala und einem von der schweizerischen Botschaft in Indien ernannten Schweizerbürger.

In einer Ergänzung zum Vertrag sichern uns die Inder in einem Briefwechsel zu, in Fragen von Bedeutung nicht gegen die schweizerische Meinung zu entscheiden, sondern die Angelegenheit zur Regelung auf den diplomatischen Weg zu verweisen.

III. Die Finanzierung

Das Projekt von Munnar gliedert sich in den Gesamtrahmen des landwirtschaftlichen Entwicklungsplanes des Staates Kerala ein. Dieser Fünfjahresplan stellt bereits ausserordentlich grosse Anforderungen an Kerala, dessen finanzielle Lage auch allgemein kritisch ist. Um den Erfolg des vorliegenden Projektes nicht zu

- 7 -

gefährden, wird in der ersten Periode der schweizerische Anteil ungefähr 3/4 der Projektkosten ausmachen. Für die weiteren Phasen des Projektes ist eine grössere finanzielle Beteiligung von indischer Seite vorgesehen. Entsprechend den im Vertragsentwurf vorgesehenen Abmachungen ergibt sich somit die folgende Aufteilung der Kosten zwischen indischem und schweizerischem Partner.

Indien

- Zurverfügungstellung des Grundstückes von 200 Hektaren in Munnar, inkl. bereits bestehende Gebäude;
- Errichtung der Anschlüsse für Elektrizität und Telephon sowie Erstellung einer besseren Wasserversorgung;
- Unentgeltliche Transporte für Personal und Material des Versuchszentrums in Indien;
- Lieferung von Material, das in Indien erhältlich und nicht in den schweizerischen Leistungen inbegriffen ist;
- Technisches und administratives indisches Personal (soweit dieses nicht in der schweizerischen Leistung vorgesehen ist);
- Die medizinische Betreuung des Personals in dem für indische Regierungsbeamte vorgesehenen Ausmass;
- Uebernahme aller Schadenersatzansprüche, die gegen schweizerische Experten oder gegen das Versuchszentrum erhoben werden könnten.

Die von indischer Seite unter diesen Titeln aufzubringenden Leistungen repräsentieren einen Wert von schätzungsweise rund einer halben Million Schweizerfranken.

Schweiz

- Investitionskosten (gemäss Anhang II)	max. Fr.	952'000.--
- Betriebskosten des Versuchszentrums (gemäss Anhang II)	max. Fr.	266'000.--
		<hr/>
	max. Fr.	1'218'000.--
		=====

./.

- 8 -

- Personalkosten für schweizerische Experten (Saläre, Versicherungen, Reisespesen etc.)	max. Fr. 422'000.--
	<hr/>
Schweizerische Gesamtkosten	max. Fr. 1'640'000.--
	<hr/> <hr/>

Die schweizerischen Experten stehen in einem besonders umschriebenen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis. Die Saläre der schweizerischen Experten wurden auf Grund der üblichen Lohnklassen des Bundespersonals unter Anrechnung einer Auslandszulage nach einem einheitlichen Schema festgelegt.

IV. Unterzeichnung des Abkommens

Der mit Indien ausgearbeitete Vertragstext stellt eine staatsvertragliche Vereinbarung über die Durchführung eines Bundes-eigenen Projekts technischer Zusammenarbeit dar. Durch Bundesbeschluss vom 13. Juni 1961, Artikel 3, Absatz 3, und Bundesbeschluss vom 20. Dezember 1962 ist der Bundesrat ermächtigt, solche Abkommen in eigener Kompetenz abzuschliessen. Da der indische Vertragspartner ohne Ratifikationsvorbehalt unterzeichnen kann, ist ebenfalls schweizerischerseits die bundesrätliche Ermächtigung zur Unterzeichnung ohne Ratifikationsvorbehalt zu erteilen.

Das Abkommen bezieht sich ausschliesslich auf Verhältnisse in Indien und enthält deshalb zahlreiche Einzelbestimmungen, die infolge ihrer Besonderheit für künftige Vereinbarungen mit anderen Staaten nicht begleitend sein können. Es besteht deshalb schweizerischerseits ein Interesse daran, das Abkommen nicht zu veröffentlichen. Ein solches Vorgehen erscheint umso eher zulässig, als das Abkommen seinem Inhalt nach eine Vereinbarung darstellt über die gemeinsame Verwirklichung einer Aktion technischer Zusammenarbeit, an der auf beiden Seiten Verwaltungen beteiligt sind. Soweit Bestimmungen des Abkommens Einzelpersonen betreffen, handelt es sich nur um die Umschreibung der Stellung der in einem öffentlich-

./.

rechtlichen Dienstverhältnis stehenden, an der Durchführung beteiligten Personen. Dagegen begründet das Abkommen keine Rechte und Pflichten von Privaten, denen durch die Nichtveröffentlichung Nachteile erwachsen könnten. Aus diesen Gründen kann auf die Veröffentlichung des Abkommens in der Eidgenössischen Gesetzessammlung verzichtet werden.

V. Antrag

Auf Grund obiger Ausführungen beehrt sich das Politische Departement dem Bundesrat zu

b e a n t r a g e n :

1. Die erste Periode der Versuchsphase des Entwicklungsprojektes für Futterbau, Viehzucht und Milchwirtschaft im indischen Staat Kerala, die ungefähr 3 Jahre umfassen wird, ist als bundeseigene Aktion technischer Zusammenarbeit durchzuführen.
2. Die aus der Durchführung dieses Projektes entstehenden schweizerischen Projektkosten von maximal Fr. 1'640'000.-- gehen zu Lasten des Kredites für technische Zusammenarbeit gemäss Bundesbeschluss vom 13. Juni 1961.
3. Der schweizerische Botschafter in Indien, Herr Jacques-Albert Cuttat, bzw. im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, wird beauftragt und ermächtigt, das Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Republik Indien über die technische Zusammenarbeit zur Förderung der Entwicklung der Landwirtschaft ohne Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen.
4. Die Projektleitung wird dem Delegierten für technische Zusammenarbeit regelmässig über die Entwicklung der Arbeiten Bericht erstatten und jährlich Abrechnungen vorlegen. Diese Berichte werden den interessierten Departementen zur Kenntnisnahme zugestellt.

EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT:

Waller ./.
./.

- 10 -

Geht zum Mitbericht an:

- Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement
- Eidgenössisches Finanz- und Zolldepartement
- Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

Protokollauszug zum Vollzug, in 10 Exemplaren, an das Eidgenössische Politische Departement und in 10 Exemplaren an den Dienst für technische Zusammenarbeit, zur Kenntnisnahme: in je 5 Exemplaren an das EVD, EFZD und EJPD, zur Ausstellung der Vollmacht im Benehmen mit dem Politischen Departement an die Bundeskanzlei.